

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0557/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	29.11.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 9.3

XII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2013

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2013

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2013 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2013 des Abwasserwerkes und dessen Fortschreibung.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Verändert gegenüber dem Gesamtergebnisplan, werden in der Kalkulation in der Summe der Personalaufwendungen die bereits saldierten Kosten, d.h. Aufwandskonten abzüglich entsprechenden Personal-Ertragskonten berücksichtigt, wie z.B. das Konto „Entnahme Altersteilzeit-Rückstellungen“. Im Wirtschaftsplan werden diese Erträge unter „Sonstige ordentliche Erträge“ berücksichtigt.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertig gestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2011 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2012 und 2013 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2013 in einer Gesamthöhe von rund 21 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant. Diese Auswirkungen sind insbesondere bei der Niederschlagswassergebühr zu erkennen.

In den vergangenen Jahren hatten auch die hohen Überdeckungen aus Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass

Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertig gestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen. Für das Jahr 2013 ist erkennbar, dass Maßnahmen der Regenwasserbehandlung und -rückhaltung nun zeitverzögert zum Tragen kommen (z.B. Fertigstellung RKB/RRB Cederwaldstraße).

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2013:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **6,8 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./ kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnet sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser nunmehr nahezu stagnieren. Insofern wird für das Jahr 2013 eine Planmenge von 5,37 Mio. m³ in Ansatz gebracht.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Nachdem die gebührenrelevante abflusswirksame Fläche im Jahre 2004 im Rahmen einer Selbstauskunft ermittelt wurde, sind in den Folgejahren Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben durchgeführt worden. Nachfolgend traten zunächst größere Veränderungen in der kalkulationsrelevanten abflusswirksamen Fläche ein. Das Überprüfen und das Fortschreiben der Daten ist ein permanenter Vorgang – dies führt zu immer genaueren Daten. Es ist aber davon auszugehen, dass keine gravierenden Abweichungen mehr eintreten werden.

Daher wird in der Kalkulation 2013 eine abflusswirksame Fläche von 6.257.173 m² zugrunde gelegt, die gegenüber der Kalkulation 2012 leicht niedriger ausfällt. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Die Gesamtfläche beträgt 3.105.382 m².

Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (66,83 %) zur Straßenentwässerung (33,17 %) unwesentlich verändert zu 2012 (66,89 % zu 33,11 %) dar.

2. Gebührenentwicklung 2013

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2013 30.691.475 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	in €	in %
Personalaufwendungen gesamt	4.870.087	15,87
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen gesamt	6.708.946	21,86
Sonstige ordentliche Aufwendungen gesamt	650.358	2,12
Sonstige Finanzaufwendungen gesamt	4.100	0,01
Kalkulatorische Abschreibungen gesamt	9.187.072	29,93
Kalkulatorische Zinsen gesamt	9.270.912	30,21
Gesamtkosten	30.691.475	100,00

Insgesamt liegen die Kosten um 1.953.299 € (+ 6,8 %) höher als im Vorjahr (2012: 28.738.176 €).

Diese Erhöhung beruht auf verschiedenen Faktoren.

Die Höhe der Personalaufwendungen insgesamt fällt um rd. 340.000 € höher aus als im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen in den für 2013 anstehenden tariflichen Erhöhungen, Berücksichtigung von leistungsbezogener Bezahlung (LOB) und zusätzlichem Personal begründet.

Ebenfalls fallen die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Jahr 2012 um rd. 392.000 € höher aus, was im Wesentlichen mit der Anhebung des Ansatzes im Erhaltungsaufwand (+ 455.000 €) zusammenhängt; jedoch sind auch Steigerungen bei anderen Aufwendungen (u. a. im Kfz-Bereich), gleichwohl auch Reduzierungen (z. B. Strom) gegeben.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital.

Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des – regressiven- Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 136.336.939 €, Vj.: 124.560.806 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 9.270.912 € (Vj.: 8.470.135 €), das sind 800.777 € mehr (+ 9,45 %) als 2012.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 9.187.072 €, die im Vergleich zum Vorjahr (Vj.: 8.781.938,25 €) um 4,61 % höher ausfällt.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen **24.530.771 €** (79,93 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckung 2010

Der Betriebsabrechnungsbogen 2010 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 2.916.135,15 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 278.589,34 € aus.

In der Kalkulation 2012 wurde im Schmutzwasserbereich ein Anteil in Höhe von 1.438.635,15 € berücksichtigt. Unberücksichtigt blieb in der Kalkulation 2012 die Überdeckung im Niederschlagswasserbereich.

2.2.2) Überdeckung 2011

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2011 weist der Betriebsabrechnungsbogen wiederum Überdeckungen im Schmutzwasserkanal (1.210.667,80 €) als auch im Regenwasserkanal (208.121,31 €) aus.

Die Gesamtkosten sind gegenüber der Kalkulation um rd. 5 % unterschritten (Plan-Ansatz: 29.313 TEUR – Ist-Ergebnis: 27.842 TEUR).

Im Schmutzwasserbereich sind insgesamt 885.160,63 €, im Niederschlagswasserbereich insgesamt 253.214,99 € weniger Kosten angefallen.

Die bedeutenden Senkungen sind in den geringeren Gesamtkosten bei Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwand zu finden.

D.h. nicht nur über die Primärkostenverteilung, sondern auch über die Sekundärkostenverteilung (Umlagen) wurden dementsprechend gegenüber der Vorkalkulation insgesamt weniger Kosten verteilt; im Bereich Klärwerk sind geringere Kosten als kalkuliert angefallen, was sich über die Umlagenverteilung insbesondere auf den Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ auswirkt.

Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegen die Gesamtkosten um 3,5 % niedriger als in der Vorkalkulation.

Die Tatsache, dass sowohl im Schmutzwasser- als auch im Regenwasserkanal weniger Kosten durch Erhaltungsaufwand angefallen sind, begründet sich darin, dass es sich erst aus der Detailplanung ergibt, ob es sich um Erhaltungsaufwand – und damit sofort wirksame Kosten – oder um investive Leistungen handelt, die über die Nutzungsdauer verteilte Abschreibungen bedingen.

Die kalkulatorischen Kosten liegen insgesamt nahezu bei den kalkulierten Ansätzen; dies bedeutet, dass durch die Fertigstellung von Maßnahmen (z. B. bei den Sonderbauwerken -Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken-), die Folgekosten (Abschreibungen und Zinsen) zum Tragen kommen.

Die Erträge im „Schmutzwasserkanal“ sind gegenüber der Kalkulation überschritten worden (+ 359.758,39 € höhere Kanalbenutzungsgebühren, -34.251,22 € geringere sonstige ordentliche Erträge). Dies ist darin begründet, dass die Menge (m³) gegenüber der Kalkulation einen höheren Verbrauch ausweist. Es wird jedoch erkennbar, dass der Verbrauch ungefähr nun auf einem Niveau stagniert.

Die Erträge im „Regenwasserkanal“ wurden insgesamt etwas unterschritten (ca. 33.500 €). Dies ist darauf zurückzuführen, dass insgesamt Niederschlagswassergebühren über eine leicht geringere gebührenpflichtige Fläche vereinnahmt wurden als kalkuliert.

3. Schmutzwassergebühr 2013

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in Höhe von 16.333.867,16 € (2012: 15.840.849,91 €). Diese Erhöhung spiegelt die insgesamt höheren Kosten für das Jahr 2013 wieder. (s. 2.1)).

Die noch zur Verfügung stehende restliche Überdeckung aus 2011 (s. 2.2.1)) in Höhe von 1.477.500 € wird in der Kalkulation 2013 berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung können gem. § 6 Abs. 2 KAG die Überdeckungen aus dem Jahr 2011 noch bis zum Jahr 2015 ausgeglichen werden.

Um eine gleichbleibende Gebühr im Schmutzwasserbereich in 2013 zu erhalten, findet anteilig in Höhe von 304.167,80 € die Überdeckung aus 2011 Berücksichtigung.

Aufgrund ihrer Gesamthöhe (1.210.667,80 €) verbleibt somit eine „Reserve“ in Höhe von 906.500 € für die Jahre 2014 und/oder 2015, welche sich kostenmindernd auswirkt.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die tatsächlichen Verbräuche an Frischwasser gegenüber den Kalkulationen in den Vorjahren nahezu konstant. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – nur leicht. Durch die zu berücksichtigende Überdeckungen wird eine konstante Gebühr ermittelt.

Es werden somit 14.552.199,36 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2013 **2,70 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Beibehaltung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr (+- **0,0 %**).

4. Niederschlagswassergebühr 2013

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 8.033.166,96 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2012: 7.065.892,50 €) um 967.274,46 € (+ 13,69 %) gestiegen.

Durch die verstärkten Investitionsmaßnahmen im Bereich der hydraulischen Sanierung, Regenwasserbehandlung und -rückhaltung (Folgekosten der Investitionen) ist mit höheren Kosten zu rechnen.

Die ermittelte Überdeckung 2010 wird in voller Höhe, 278.589,34 €, in die Kalkulation 2013 eingestellt.

Die Überdeckung aus 2011 (Gesamthöhe: 208.121,31 €) findet in der Kalkulation 2013 anteilig in Höhe von 89.621,31 € Berücksichtigung. Der restliche Anteil wird in die folgenden Kalkulationen einbezogen.

In Abzug werden die Überdeckungen aus 2010 und anteilig aus 2011 gebracht, die jedoch wesentlich niedriger ausfallen, als in den Vorjahren. Die wesentlich höheren Überdeckungen aus den Vorjahren waren ein bedeutsamer Grund, warum die Gebühren in den vergangenen Jahren geringeren Veränderungen unterlagen und niedriger ausfielen.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Gegenüber der Vorjahreskalkulation fällt der Divisor leicht geringer aus.

Als umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr werden somit 7.664.956,31 € berücksichtigt.

Mit den gestiegenen Gesamtkosten ergibt sich ein erhöhter Einheitspreis für 2013.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2013 **1,22 €** (2012: 0,93 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührenerhöhung beläuft sich auf + **0,29 €/m²** (+ **31 %**).

5. Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2008“.

Daraus ist erkennbar, dass in den kommenden Jahren hohe Investitionen (lt. Investitionsplan ca. 70,4 Mio. € bis 2016) - insbesondere im Bereich Regenwasser – getätigt werden. Wie oben bereits ausgeführt, kommt es jedoch durch nicht vorhersehbare Ereignisse (gerichtliche Entscheidungen stehen aus, langwierige Grundstücksverhandlungen etc.) zu Verzögerungen im Bauablauf. Es handelt sich hierbei nur um rein zeitliche Verzögerungen, nicht um sachliche. Durch die dann getätigten Investitionsmaßnahmen, entstehen höhere Folgekosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen), die zu Gebührensteigerungen führen werden.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass die Entwicklung in den vergangenen Jahren zwar grundsätzlich rückläufig war, sich jedoch in den letzten Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m³. Einfluss auf den

Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein beträchtlicher Wachstum lediglich durch die Hinzurechnung von Neubaugebieten erreicht wird.

Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf ungefähr gleiche bzw. leicht steigende Einheiten verteilt werden wird.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

6. Gebührensätze 2013

Die Gebührensätze 2013 im Überblick:

	2013	2012	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,70 €/m³	2,70 €/m ³	+ - 0,00 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,22 €/m²	0,93 €/m ²	+ 0,29 €/m²

XII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ...12.2012 folgende XII. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden m² abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,22 €.“

§ 2

Änderung des § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,33 € für jeden gemäß § 4 festgestellten m³.“

§ 3

Änderung des § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden m² im Sinne des Abs. 2 1,38 €.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese XII. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.